



Patenschaften
für junge Asylsuchende

PUMA VEREINSSTATUTEN vom 12.12.2017

PUMA

ermöglicht unserer Bevölkerung Begegnungen und Kontakte mit unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (**UMA**) und jungen Erwachsenen, hilft Grenzen überwinden, gibt emotionale Zuwendung und leistet so einen Beitrag, jungen Menschen - Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren und jungen Erwachsenen bis 25 Jahren - aus anderen Ländern und Kulturen mit Offenheit, Neugierde, Achtung und Wohlwollen zu begegnen.

PUMA - Patenschaft

führt **UMA** und junge Erwachsene, die alleine, ohne Eltern oder andere vertraute Bezugspersonen in der Schweiz sind, mit erwachsenen in der Schweiz lebenden Menschen (Patin und Pate) zusammen. Die jungen Flüchtlinge erhalten durch eine Patenschaft umfassende, konkrete und kinder- bzw. altersgerechte Unterstützung, um ihnen die schulische und gesellschaftliche Integration zu erleichtern.

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen ‚Patenschaft für Unbegleitete Minderjährige Asylsuchende und junge Erwachsene **PUMA**‘, besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Zweck des Vereins:

PUMA führt erwachsene Personen aus der Schweiz mit **UMA und jungen erwachsenen Asylsuchenden zusammen.**

- In Zusammenarbeit mit Beistands- und Bezugspersonen organisiert **PUMA** Patenschaften zur Betreuung unbegleiteter minderjähriger Asylbewerber. Diese bieten umfassende, konkrete und kinder- bzw. jugend- und altersgerechte Unterstützung, um ihnen die schulische, berufliche und gesellschaftliche Integration zu erleichtern.
 - Patenschaften können über das 18. Altersjahr hinaus geknüpft oder weitergeführt werden.
 - **PUMA** begleitet und überwacht die Patenschaften und fördert deren Qualität mit geeigneten Massnahmen.
-

Art. 3



-
- Der Sitz des Vereins befindet sich an der Wohnadresse der aktuellen Präsidentin, bzw. des aktuellen Präsidenten.
 - Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle, die erst bei Bedarf eingesetzt wird.

Art. 5

- Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.
- Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecken haben.

Art. 7

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern (natürliche Personen);
- Kollektivmitgliedern (juristische Personen).

Art. 8

- Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten.
- Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Vereinsversammlung darüber.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
- den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».



Vereinsversammlung

Art. 10

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 11

Die Vereinsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
 - Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
 - Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten
 - Genehmigung der Berichte, Abnahme von Jahresrechnung und Budgetbeschluss
 - Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
 - Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder
 - Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.
 - Die Vereinsversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.
-

Art. 12

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen.

Art. 13

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands, von seinem/ihrer Stellvertreter/in oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 14

- Beschlüsse der Vereinsversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.
 - Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.
-

Art. 15

- Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben.
 - Wenn mindestens fünf der anwesenden Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim.
 - Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.
-

Art. 16

- Eine ordentliche Vereinsversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.
-

Art. 17

- Eine ausserordentliche Vereinsversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.
-



Art. 18

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Vereinsversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
 - den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
 - die Berichte des Kassiers bzw. der KassiererIn und der Revisionsstelle;
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
 - andere Vorschläge.
-

Art. 19

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Vereinsversammlung setzen.

Vorstand

Art. 20

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Art. 21

- Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Vereinsversammlung gewählt werden. Die Wiederwahl ist gestattet.
 - Der Vorstand konstituiert sich selbst.
 - Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte des Vereins erfordern.
-

Art. 22

- Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.
 - Die für die Kasse verantwortliche Person hat für die Kassengeschäfte Einzelunterschrift.
-

Art. 23

Die Aufgaben des Vorstands sind

- Ergreifen der erforderlichen Massnahmen zur Erreichung des Vereinszweckes;
 - Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen;
 - Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
 - Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.
-

Art. 24

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 25



-
- Der Vorstand ist für die Einstellung und Entlassung der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig.
 - Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Revisionsstelle

Art. 26

- Sie wird erst bei Bedarf eingesetzt.
- Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Vereinsversammlung einen Bericht vor.
- Sie besteht aus zwei von der Vereinsversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

Auflösung

Art. 27

- Die Auflösung des Vereins wird von der Vereinsversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder
- Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über. Die Generalversammlung bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes auf welche.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 20. März 2017 angenommen und am 12. Dezember ergänzt und erweitert.
Sie treten mit den Änderungen am 12. Dezember 2017 in Kraft.

Im Namen des Vereins

Niggi Freuler	Catherine Dessemontet-Diserens
Präsident	Vize-Präsidentin